



STADT HÜNFELD KREIS PHILDA

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 Stadtteil Molzbach "Ortskern"

Rechtsgrundlagen		
a. Bundesbaugesetz (BBauG)	vom 18.06.1976	
b. Bundesbaugesetz (BBauG)	vom 15.09.1977	
c. Planzonenverordnung (PlanzV)	vom 30.07.1981	
d. Hessische Bauordnung (HBO)	vom 16.12.1977	
e. Hessische Gemeindeordnung (HGO)	vom 01.04.1981	

1. Festsetzungen und Zeichenerklärungen

1.1 Grenzen und Abgrenzungen

- 1.11 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

1.2 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BBauG

- 1.21 MD Dorfgebiete nach § 9 BauVO

1.3 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Mindestgröße der Baugrundstücke

- 1.31 Geschosshöhe 11
1.32 Grundflächenzahl 0,4
1.33 Geschosshöhezahl 0,4
1.34 Dachform 50° + MD (in Anpassung an die vorherige Bebauung)
1.35 Dachneigung $28^\circ - 45^\circ$
*) Großflächige Asbestzement-Wellenplatten oder zementoraupe Dachendeckungen sind nicht zulässig.
Die Eindeckung des Daches hat in einer dem Ortsbild angebotenen roten Ziegeleindeckung zu erfolgen.
Der Magistrat kann hiervon ausnahmsweise Befreiung erteilen.

1.4 Flächen für den Gemeinbedarf § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG

- 1.41 Flächen für den Gemeinbedarf
1.42 Kirche u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
1.43 vorhandenes Dachhaus
1.44 vorhandener Bewuchs auf dem früheren Freizeid
Eine genaue Darstellung über die anzuwendenden Plan- und Grünstreifen bleibt einer detaillierten Planung des Dorf- und Kirchplatzes vorbehalten.
1.45 Grünanlagen

1.5 Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

- 1.51 Öffentliche Verkehrsflächen
1.52 Verkehrsgrün (vorh. Lindenblume)

1.6 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

- 1.61 Überbaubare Flächen
1.62 Nicht überbaubare Flächen
1.63 Baugrenze
1.64 private Grünflächen (Hofgarten)

1.7 Sachliche Übernahme u. sonstige Festsetzungen

- 1.71 Vorh. Feuerlöscheinheit mit Absicherung durch Umfassungszäun
1.72 Vorhandene Gebäude
1.73 Vorhandene Flurstücksgrenzen
1.74 Geplante Flurstücksgrenzen - nicht verbindlich -
1.75 z.B. 49/5
1.76 In den Verkehrswegen werden bei Ausbau und Herstellung Trassen für Fernwärme- und Stromkabel vorgesehen.
Die Versorgungsleitungen werden ein Jahr vor Baubeginn von der Gemeinde unterrichtet.
1.77 Trassen
1.78 Es ist mit unregelmäßigen Bodenverhältnissen zu rechnen. Baugrunduntersuchungen sind vorzusehen.
2. Aufstellungs- und Genehmigungsvermerk

2.1 Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 20.04.1982 den Bebauungsplan Nr. 2 beschlossen. Der Beschluss wurde am 18.05.1982 ortsüblich bekanntgemacht.

Hünfeld, den 24. Jan. 1987

Dr. Fennel
Bürgermeister

2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger gem. § 2 (1) BBauG diesen Bauleitplanverfahren wurde am 18.05.1982 ortsüblich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung enthält den Hinweis, dass die Bürger in der Zeit vom 18.05.1982 bis 20.06.1982 Gelegenheit zur Äußerung und Erläuterung des Bauentwurfes dieses Bebauungsplanes haben.

2.3 Offenlegungsbeschluss

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 18.05.1982 bis 18.06.1982 (einschl. öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 20.06.1982 ortsüblich bekanntgemacht worden.

2.4 Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BBauG am 30.08.1982 den Bebauungsplan Nr. 2 als Satzung beschlossen.

Hünfeld, den 24. Jan. 1987

Dr. Fennel
Bürgermeister

3. Genehmigungsvermerk

Genehmigt mit Bescheid vom 29.10.86
R. A. Kassel
i. A. Selvermann i. V.
Genehmigung
Auftrag
Schneider

4. Bekanntmachung

Die Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 2 wurde am 23.8.87 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung enthält Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 2.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 2 rechtsverbindlich.

Hünfeld, den 24. Jan. 1987

Dr. Fennel
Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN NR. 2 STADT HÜNFELD/MOLZBACH

M=1:1000

BEARBEITET: AMT FÜR BAUTECHNIK
STADT HÜNFELD
ARCH. GROSCH

Schindnitz
Stadtbaumeister

DATUM 05.10.84
19.02.85
12.08.86